

Sondernutzungssatzung der Stadt Uslar

vom 21.03.1996

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), hat der Rat der Stadt Uslar mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) in seiner Sitzung am 21.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet Uslar (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG / § 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG / § 1 Abs. 4 FStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 2 NStrG / § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Uslar erforderlich, soweit nicht diese Satzung in § 7 (Erlaubnisfreie Nutzung) etwas anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere
1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Containern, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bau- sowie Allgemeinschutt, Umzugsgut und Hausbrand,
 2. das Abstellen nicht für den Straßenverkehr zugelassener sowie nicht betriebsbereiter Fahrzeuge und Anhänger,
 3. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen oder vergleichbaren Teilen einer öffentlichen Straße, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs beeinträchtigt wird,
 4. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer usw.,
 5. das Veranstellen von Stadt-, Dorf- oder Straßenfesten u. ä.,
 6. die Einrichtung und der Betrieb von Straßencafés und vergleichbaren Einrichtungen,
 7. Straßenverkaufsstellen wie z. B. Verkaufswagen im Reisegewerbe,
 8. das Aufstellen von Werbereitern, von Auslageständen zum Warenverkauf oder zur Kundenwerbung, das Einrichten und Betreiben von Informations- und Werbeständen sowie Plakatwerbung,
 9. die Werbung mit Lautsprechern und Werbefahrten mit Fahrzeugen, Werbegänge mit Tieren oder durch Personen,

10. sportliche und motorsportliche Veranstaltungen.

- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung bzw. eine Ausnahmegenehmigung erteilt (§ 29 StVO) oder ist eine Veranstaltung nach den Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt (§ 69 GewO), bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Form der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG / § 8 Abs. 2 FStrG).
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßen- und Städtebaues oder wegen persönlicher Unzuverlässigkeit versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Sondernutzungsberechtigte haben gegen die Stadt Uslar keinen Ersatz- oder Erstattungsanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Stadt Uslar rechtzeitig zu stellen. Sie sollen dort mindestens fünf Arbeitstage vor Inanspruchnahme der beabsichtigten Sondernutzung vorliegen.
- (2) Die Stadt Uslar kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung die Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 5

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

(1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG / § 8 Abs. 2 a Sätze 1 und 2 FStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßigem und sauberem Zustand zu halten.

(2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Uslar die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 NStrG / § 8 Abs. 2 a Sätze 3 und 4 FStrG).

(3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriren, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit durch eine Fachfirma so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriren und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt Uslar ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sonderbenutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen. Alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind zu entfernen und der frühere Zustand ist unverzüglich wieder ordnungsgemäß herzustellen.

(5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen Sondernutzungsberechtigte ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Uslar die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG / § 8 Abs. 7 a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG / § 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101) in Verbindung mit den §§ 65 ff. des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 172).

§ 6 Haftung

(1) Die Stadt Uslar haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Uslar keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Geräte und Sachen.

(2) Sondernutzungsberechtigte haften der Stadt Uslar für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Stadt Uslar dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt Uslar von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen diese aus der Art der Sondernutzung erhoben werden können. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Stadt Uslar kann verlangen, dass Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten wird. Auf Verlangen der Stadt Uslar sind ihr der Versicherungsschein und die Beitragsquittungen vorzulegen.

§ 7 Erlaubnisfreie Nutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. Werbeanlagen, die der örtlichen Bauvorschrift der Stadt Uslar zur Regelung der Außenwerbung (Werbeanlagensatzung) entsprechen oder höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden,
2. Werbebereiter, Warenautomaten und Warenauslagen bis zu 0,5 m Tiefe, wenn eine Gehwegbreite von mindestens 1,2 m frei bleibt,
3. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder eine mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtung bis zu 0,5 m² beanspruchter Straßenfläche,
 - wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe von bis zu 3 m nicht mehr als 10 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen und höchstens 0,25 m in den Gehweg hineinragen, oder
 - wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe von bis zu 4,5 m höchstens 0,5 m in eine Fußgänger-

zone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine lichte Durchfahrtsbreite von mindestens 3,5 m für das Regelfahrzeug nach der Straßenverkehrsordnung verbleibt.

4. die Lagerung von Hausbrand und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger bis zu drei Tagen, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt wird,
 5. die Weihnachtsdekoration in der Innenstadt durch den Träger der Baulast und durch die Uslarer Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung sowie die Dekoration aus Anlass von öffentlichen Festen und Festumzügen,
 6. das Aufstellen von Fahrradständern/Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Baulast,
 7. Anlagen im Straßenkörper, wie Treppenstufen, Roste, Kellerlichtschächte usw., wenn sie bei Inkrafttreten der Satzung zur vorhandenen Bausubstanz gehören.
- (2) sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere die des Straßenverkehrs, dies erfordern.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt Uslar als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Uslar.

§ 10

Übergangsregelungen

Sondernutzungen, für die die Stadt Uslar vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten über § 61 NStrG und über § 23 FStrG. Darüber hinaus handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei der Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen, wer

- entgegen § 2 Abs. 1 Sondernutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis der Stadt Uslar ausübt,
- entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrienen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisions-schächte freihält,
- entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungs-gemäß wieder herstellt oder
- entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung durch die Sondernutzung verur-sachte Verunreinigung, ggf. auch über den sondergenutzten Teil hinaus, nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 des Niedersäch-sischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVerwVG) in Verbindung mit den §§ 65 ff. des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) durch die Stadt Uslar bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uslar, den 21.03.1996

Stadt Uslar

Dr. Weinreis
Bürgermeister

Johanning
Stellvertretender Stadtdirektor